

RS Vwgh 1932/10/3 0364/32

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1932

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

DevG;

VStG §8 Abs2;

1. VStG § 8 heute
2. VStG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Besprechung in: Mannlicher 07te Auflage S 987;

Rechtssatz

Ein Aufgeben der Ausführung einer strafbaren Handlung liegt vor, wenn jemand, der sich in einem über die Grenze gehenden Verkehrsmittel befindet, das sich noch auf österreichischem Boden befindet, noch vor der Kontrolle eine Vorkehrung trifft, derzufolge der unzulässige Betrag in Österreich zurückbleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1932:1932000364.X03

Im RIS seit

03.10.1932

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at